

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1875

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2016/1127 vom 21. Juni 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. September 2016. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (1)
- Obergericht des Kantons Solothurn (2)
- Stadt Solothurn (3)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden (5)
- HEV Hauseigentümergeverband Kanton Solothurn (6)
- SKV Solothurner Kaminfegermeister-Verband (7)
- SP Kanton Solothurn (8)
- Grüne Kanton Solothurn (9)
- SVP Kanton Solothurn (10)
- Solothurner Banken, Solothurn (12)
- Stadt Grenchen (13)
- CVP Kanton Solothurn (14)
- kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (16)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (11)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu OGG (15)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Gesetzesänderung und die Aufhebung des Kaminfegermonopols grundsätzlich (3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16). Zwei Teilnehmer (1, 2) unterstützen die Vorlage nicht ausdrücklich, schreiben aber im zustimmenden Sinn und nehmen zu einzelnen Bestimmungen Stellung.

Von der geplanten Liberalisierung des Marktes und der Priorisierung der Eigenverantwortung der Anlageneigentümer wird entsprechend erfreut Kenntnis genommen. Der SP Kanton Solothurn geht die Vorlage dabei insofern zu weit, als die Tarifbindungen gänzlich wegfallen sollen (8). Sie wünscht, das Festlegen einer Obergrenze zu prüfen. Vorbehalte werden teilweise auch bezüglich des Kontrollturnus gemacht, welcher einigen Vernehmlassungsteilnehmern als zu streng gegenüber dem heutigen erscheint (3, 5), währendem er anderen wiederum zu unverbindlich ist (8, 9). Wiederum andere Vernehmlassungsteilnehmer vertreten die Meinung, der Kontrollturnus soll nicht im Gesetz sondern allenfalls in einer Weisung geregelt werden (6, 16).

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern stammt der Input, die Frage nach der luftreinhalteungsrechtlichen Feuerungskontrolle werde von der Vorlage nicht oder nicht abschliessend beantwortet (3, 5, 8, 13). Es gilt festzustellen, dass offensichtlich zu wenig bekannt ist, dass das Kaminfegerwesen und die Feuerungskontrolle zwei voneinander zu unterscheidende Bereiche sind und sich die Vorlage nur gerade mit dem Kaminfegerwesen befasst, da nur dieses in den Kompetenzbereich der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt und im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt ist. Vermutlich verwirrt diesbezüglich die Tatsache, dass in verschiedenen Gemeinden der Kaminfeger auch die Feuerungskontrolle wahrnimmt. In diesem Zusammenhang geht aus mehreren Stellungnahmen eine Enttäuschung darüber hervor, dass mit der Vorlage der Grundsatz "alles aus einer Hand" noch nicht umgesetzt wird (6, 8, 16). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer möchten die Feuerungskontrolle ganz aufheben (3, 5).

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 67 Abs. 1

Die Eigenverantwortung der Anlageneigentümer bezüglich des Unterhalts der Feuerungsanlagen wird durchwegs und ausdrücklich befürwortet.

§ 67 Abs. 2

Es wird angeregt, bezüglich zweckmässiger Zeitabstände in Abs. 2 bereits auf § 69, der diese definiert, hinzuweisen (2). Zudem ist die Formulierung für die SP Kanton Solothurn zu wenig verbindlich und sie wünscht eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe (8).

§ 68 Abs. 1

Ein Teilnehmer wünscht, die anerkannten Regeln der Technik näher zu definieren (1).

§ 68 Abs. 2

Ein Teilnehmer erachtet die Formulierung als nicht glücklich bzw. nicht vollständig, da nicht daraus hervorgehe, dass die Wartung entsprechend § 6^{bis} der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26. Oktober 1971 (Feuerungskontrolle 2000; BGS 812.42) vorbehalten bleibt. Dieser Vorbehalt soll eingefügt werden (13).

§ 68 Abs. 3

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer bedauern, dass keine Verordnungsanpassungen vorgesehen sind und der SGV ein einseitiges Weisungsrecht zugesprochen werden soll. Zumindest wünschen sie, dass dieses der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung vorbehalten werden soll (6, 16). Die SVP Kanton Solothurn erwartet in den ersten drei Jahren zudem, dass mittels Weisungsrecht Preisexzessen vorgebeugt werden soll (10).

§ 69 Abs. 1

Einige Vernehmlassungsteilnehmer stellen den Wartungsturnus von einem Jahr, welcher den Anschein einer Verschärfung gegenüber den bisherigen Intervallen macht, in Frage (3, 5). Es wird geltend gemacht, die Zeitintervalle nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern durch Weisung der Verwaltungskommission festzusetzen (6, 16). Ein anderer Teilnehmer wiederum sieht eine Gefahr darin, dass die Emissionsgrenzwerte missachtet und die Gefahr von Bränden erhöht werden könnten, sofern für ältere Feuerungsanlagen nicht zwingend ein Turnus festgelegt wird (9).

§ 69^{bis} Abs. 2

Ein Teilnehmer führt aus, dass einige ergänzende Bemerkungen in der Botschaft über die Einhaltung des Binnenmarktgesetzes allfällige Zweifel, dass dieses verletzt werden könnte, aus dem Weg räumen würden (1). Insbesondere der erste Satz sei ungeschickt formuliert und es wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmern beliebt gemacht, anstelle der Berufsbezeichnung die fachlichen Anforderungen für die Vornahme der Tätigkeit zu beschreiben (13) bzw. das Zulassungskriterium als "Kaminfeger oder gleichwertige Ausbildung" zu definieren (9). Ein Teilnehmer stellt die Frage, ob überhaupt Anforderungen gestellt werden sollen und falls ja, ob die Zulassung nicht unterteilt werden könne in solche für einfachere und solche für kompliziertere Anlagen (5).

§ 69^{bis} Abs. 3

Während die SP Kanton Solothurn ersucht, eine Tarifobergrenze zu prüfen (8), wünscht der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband demgegenüber gerade den Passus über "verhältnismässige Kosten" zu streichen (16).

§ 69^{ter} Abs. 2

Einzelne Teilnehmer vermissen ein griffiges Instrumentarium, welches trotz grundsätzlicher Eigenverantwortung des Anlageneigentümers ermöglicht, bei Unterlassung der erforderlichen Unterhaltsarbeiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, was bis zur Ersatzvornahme gehen kann, und weshalb auf die §§ 65 und 66 verwiesen werden soll (1, 8). Insbesondere sollte die Gebäudeversicherung die Einhal-

tung der Unterhaltspflicht bezüglich Feuerungsanlagen in Gebäuden, die überwiegend dem Publikumsverkehr dienen, regelmässig prüfen (13).

2.3 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solithurnische Gebäudeversicherung (4)
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (16; Versand durch Solothurnische Gebäudeversicherung)